



**Einwohnergemeinde Sisikon**

# **Parkplatzreglement**

**P**



**vom 12. Dezember 2005**

**REGLEMENT**  
**über die Benutzung von Parkplätzen in der Gemeinde Sisikon**  
**(Parkplatzreglement)**  
vom 12. Dezember 2005

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Sisikon,

gestützt auf Artikel 27 des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri<sup>1)</sup> und auf Artikel 106 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri<sup>2)</sup>,

beschliesst:

1. Abschnitt:           **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1**               Zweck und Geltungsbereich

<sup>1)</sup>Dieses Reglement ordnet das Dauerparkieren auf öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Sisikon.

<sup>2)</sup>Es gilt auf allen öffentlichen, markierten Parkplätzen im Gebiet der Gemeinde Sisikon.

**Artikel 2**               Begriff des Dauerparkierens

Wer ein Fahrzeug an mehreren Tagen auf einem öffentlichen Parkplatz im Gebiet der Einwohnergemeinde Sisikon abstellt, gilt als Dauerparkierer.

**Artikel 3**               Grundsatz

<sup>1)</sup>Jeder Dauerparkierer benötigt eine Bewilligung und hat eine Gebühr zu bezahlen.

<sup>2)</sup>Davon ausgenommen sind gemeindeeigene Fahrzeuge.

---

<sup>1)</sup> RB 50.1111

<sup>2)</sup> RB 1.1101

## 2. Abschnitt: **BEWILLIGUNG**

### **Artikel 4** Erteilung der Bewilligung

<sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung erteilt die Bewilligung, wenn der Gesuchsteller eine Parkplatzbewilligung beantragt hat.

<sup>2</sup>Die Bewilligung gilt erst, wenn die entsprechende Parkkarte ausgestellt und die Gebühr dafür bezahlt ist.

### **Artikel 5** Inhalt der Bewilligung

<sup>1</sup>Die Bewilligung berechtigt den Inhaber, das Fahrzeug, das auf der Parkkarte erwähnt ist, auf einem öffentlichen Parkplatz in der Gemeinde Sisikon abzustellen. Ausnahmsweise können zwei Fahrzeuge auf der Parkkarte erwähnt sein.

<sup>2</sup>Die Bewilligung verschafft keinen Rechtsanspruch auf einen reservierten Parkplatz.

### **Artikel 6** Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung endet mit dem Ablauf des Monats oder des Jahres, der oder das auf der Parkkarte erwähnt ist.

### **Artikel 7** Entzug der Bewilligung

<sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung entzieht die Bewilligung, wenn die Parkkarte:

- a) unzulässigerweise verändert wird;
- b) für eine unberechtigte Drittperson erwirkt wird;
- c) sonst wie missbräuchlich verwendet wird.

<sup>2</sup>Jedermann, der derartige Missbräuche feststellt, ist gehalten, dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

<sup>3</sup>Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### 3. Abschnitt: **PARKKARTE UND GEBÜHR**

#### **Artikel 8** Arten

<sup>1</sup>Die Parkkarten werden ausgestellt für

- |                 |            |
|-----------------|------------|
| a) drei Monate  | Fr. 120.-- |
| b) sechs Monate | Fr. 240.-- |
| c) zwölf Monate | Fr. 400.-- |

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung beschliesst allfällige Gebührenanpassungen.

#### **Artikel 9** Rechnungsstellung

<sup>1</sup>Die Parkkarte ist bei der Aushändigung zu bezahlen.

<sup>2</sup>Sofern der Inhaber der Gemeindeverwaltung nichts anderes mitteilt, verlängert sich die Jahresbewilligung ohne weiteres für das Folgejahr. Die Gemeindeverwaltung stellt hierfür Rechnung.

#### **Artikel 10** Verlust

<sup>1</sup>Wer seine Parkkarte verloren hat, muss das unverzüglich der Gemeindeverwaltung melden. Diese stellt eine neue Parkkarte aus und erklärt die verlorene als ungültig.

<sup>2</sup>Der Inhaber der Parkkarte hat hierfür eine Umtriebsentschädigung von Fr. 20.-- zu bezahlen.

#### **Artikel 11** Kontrolle

Die Parkkarte ist gut sichtbar am Fahrzeug hinter der Frontscheibe anzubringen.

#### **Artikel 12** Verzeichnis und Verwaltung der Parkkarten

Die Gemeindeverwaltung verwaltet die Parkkarten. Sie führt ein Verzeichnis über die ausgegebenen Parkkarten.

#### 4. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 13**           Vollzug

<sup>1</sup>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

<sup>2</sup>Er entscheidet über Ausnahmeregelungen, die nicht in diesem Reglement enthalten sind.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Signalisierung und Markierung der öffentlichen Parkplätze.

##### **Artikel 14**           Verfahren

<sup>1</sup>Streitigkeiten aus diesem Reglement entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat.

<sup>2</sup>Das Verfahren und die Rechtsmittelordnung richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>3)</sup>.

##### **Artikel 15**           Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen vom 4. Juni 1984 über die Parkplatzgebühren werden aufgehoben.

##### **Artikel 16**           Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2005 beschlossen.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:   Peter Achermann

Die Gemeindegeschreiberin: Ursula Habegger

---

<sup>3)</sup> RB 2.2345